

Anlage

zum Abkommen über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen vom 5. Dezember 1970

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen (Allgemeine Bedingungen)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen:

- a) wird als Fahrgast eine Person angesehen, die einzeln oder in einer Gruppe auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen befördert wird;
- b) wird als Kraftomnibus ein Kraftverkehrsmittel angesehen, das für die Beförderung von Personen bestimmt ist und mehr als neun Sitzplätze einschließlich Fahrersitz hat;
- c) wird als internationale Personenbeförderung mit Kraftomnibussen, im weiteren „internationale Beförderung“ genannt, eine Beförderung von Fahrgästen mit Kraftomnibussen angesehen, die mindestens über eine Staatsgrenze erfolgt. Als „internationale Beförderung“ gilt auch die Fahrt von leeren Kraftomnibussen vor oder nach der Durchführung einer internationalen Beförderung;
- d) wird als Beförderer ein Betrieb bzw. eine Organisation angesehen, die von den zuständigen Organen ihres Staates bevollmächtigt ist, internationale Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen durchzuführen;
- e) wird als regelmäßige Beförderung eine Beförderung auf einer Kraftomnibuslinie angesehen, die nach den veröffentlichten Bedingungen des Beförderungsvertrages, dem Tarif und dem Kraftomnibus-Fahrplan auf einer bestimmten Strecke mit Angabe der Stellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste (Haltestellen) durchgeführt wird;
- f) wird als Pendelbeförderung die Beförderung mehrerer Fahrgastgruppen angesehen, die zu bestimmten Zeiten vom Territorium eines Staates nach einem zeitweiligen Aufenthaltsort auf dem Territorium eines anderen Staates erfolgt und demzufolge Beförderung derselben Fahrgäste mit den Kraftomnibussen desselben Beförderers zurück in den Staat, von dem aus die ursprüngliche Abfahrt erfolgt ist; bei der Pendelbeförderung sind die erste Fahrt zurück und die letzte Fahrt hin in der Regel Leerfahrten;
- g) gilt als unregelmäßige Beförderung jede internationale Beförderung von Fahrgästen, die keine Beförderung im Sinne der Bestimmungen der Punkte e und f dieses Paragraphen ist.

§ 2

1. Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen können internationale Beförderungen nur von Beförderern, die ihren Sitz auf dem Territorium eines

der Abkommenspartner haben, und mit Kraftomnibussen durchgeführt werden, die auf diesem Territorium registriert sind.

2. Internationale Beförderungen erfolgen auf Straßen und über Grenzübergänge, die für den internationalen Kraftverkehr freigegeben sind.

§ 3

1. Für regelmäßige internationale Beförderungen ist die Genehmigung von dem zuständigen Organ eines jeden Abkommenspartners einzuholen, über dessen Territorium die Kraftomnibuslinie verläuft.
2. Die Durchführung von Pendel- und unregelmäßigen internationalen Beförderungen erfolgt auf Genehmigung des zuständigen Organs des Abkommenspartners, auf dessen Territorium der Beförderer beabsichtigt, die Beförderung durchzuführen, falls eine solche Genehmigung entsprechend der Gesetzgebung dieses Abkommenspartners gefordert wird. Die interessierten Partner können die Durchführung von Pendel- und unregelmäßigen internationalen Beförderungen ohne Genehmigung ihrer zuständigen Organe bilateral vereinbaren.
3. Dem Beförderer eines Abkommenspartners ist die Durchführung von Personenbeförderungen im internationalen Verkehr nicht gestattet:
 - a) zwischen zwei Orten auf dem Territorium eines anderen Abkommenspartners oder
 - b) vom Territorium eines anderen Abkommenspartners auf das Territorium eines dritten Staates oder
 - c) vom Territorium eines dritten Staates auf das Territorium eines anderen Abkommenspartners.

Die Bestimmungen der Unterpunkte a, b und c werden nicht angewendet in den Fällen:

- wenn das zuständige Organ des anderen Abkommenspartners die Genehmigung dazu erteilt hat oder
- wenn die Gesetzgebung dieses Abkommenspartners keine solche Genehmigung vorschreibt oder
- wenn diese Beförderungen in einer besonderen bilateralen Vereinbarung geregelt sind.

§ 4

Die Abkommenspartner können auf ihrem Territorium die internationalen Beförderungen, die nach diesen Allgemeinen Bedingungen durchgeführt werden, bei Epidemien, Naturkatastrophen und aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend einschränken oder zeitweilig sperren.

Abschnitt II

Verfahren der Erteilung von Genehmigungen

§ 5

1. Zur Erteilung einer Genehmigung für die Durchführung internationaler Beförderungen im Kraftomnibus-Linienvverkehr muß sich der Beförderer über das zuständige Organ seines Staates mit einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, an die zuständigen Organe der Staaten wenden, über deren Territorium die Strecke der vorgesehenen Kraftomnibuslinie verlaufen soll.